

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt. Sie kann Beschlüsse des Gemeindeausschusses siftingen und gemäß § 91 G.-D. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes entscheiden, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um Verfügungen in dem vom Staate übertragenen Wirkungskreis handelt, sondern selbst bei Verfügungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

Weit mächtigeren Einfluß auf die Geschichte der Gemeinde gewährt das Gesetz aber dem Landesrate. § 85 der G.-D. stimmt fast wörtlich mit jenen Anordnungen überein, die nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für Vormünder und für Kuratoren Geisteskranker gelten. So darf die Gemeinde ohne Genehmigung des Landesrates von ihrem Stammvermögen nichts veräußern, verpfänden oder bleibend belasten, sie darf auch ohne Bewilligung des Landesrates keine größeren Darlehen aufnehmen. Es kann ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die Gemeinde-Ordnung den Gemeinden ungefähr jene Handlungsfähigkeit einräumt, die die Entmündigungsverordnung vom Jahre 1916 bei Geistesstörungen leichteren Grades den beschränkt Entmündigten gewährt, die ja auch die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens ohne Mitwirkung ihres Beistandes vornehmen können, darüber hinaus aber der Genehmigung desselben bedürfen.

Es ist selbstverständlich, daß wir die Beseitigung dieses entwürdigenden Zustandes, durch den die Gemeinden guartartigen Idioten, Morphiniisten, Alkoholikern und erklärten Verschwendern gleichgestellt werden, anstreben müssen und wir fordern deshalb von der Gesetzgebung:

Erweiterung der Selbstverwaltung der Gemeinden und Einschränkung der bestehenden Aufsichtsrechte von Staat und Land auf Erhebung von Einsprüchen bei Gesetzesverletzungen, worüber den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht. Klagerecht der Gemeindeinsassen gegen gesetzwidrige Gemeindebeschlüsse. Entsprechend der Erweiterung der Befugnisse der Gemeindeparlamente fordern wir, Immunität der Gemeindevertreter hinsichtlich der in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen.

* * *